

# Werkvertrag

Das Land Brandenburg,  
vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF),  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, 14467 Potsdam

als Auftraggeber

und

x

als Auftragnehmer/in

schließen folgenden Vertrag:

## § 1 Inhalt des Auftrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den/die Auftragnehmer/in mit der Sprachförderung von Lehrerinnen und Lehrern mit Migrationsgeschichte (im folgenden „Leistung“ genannt).
- (2) Einzelheiten zu dem Auftrag, insbesondere der Umsetzung und dem Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages.
- (3) Diese Leistungen führt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich auch die Interessen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. Er hat jedoch fachliche Vorgaben des Auftraggebers insoweit zu beachten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert. Im Fall einer unabdingbaren Verhinderung hat der Auftragnehmer für eine adäquate Vertretung zu sorgen und diese dem Auftraggeber vorher bekannt zu geben.

## § 2 Durchführung des Auftrages

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er/Sie ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken. Der/Die Auftragnehmer/in hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen, behördlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (§ 4) ist der/die Auftragnehmer/in im Übrigen bei der Gestaltung seiner/ihrer Tätigkeit frei.
- (2) Für die Durchführung des Auftrags stellt der/die Auftragnehmer/in einen Arbeits- und Terminplan auf und stimmt diesen mit dem Auftraggeber ab. Insoweit sind Auftragnehmer/in und Auftraggeber an den Arbeits- und Terminplan gebunden. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, den Arbeits- und Terminplan dem tatsächlichen Fortschritt der Leistung anzupassen. Änderungen im Arbeits- und Terminplan bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, den Vertrag grundsätzlich mit eigenem Personal zu erfüllen. Andere Organisationen/Institute oder Personen dürfen - auch für Teilleistungen - nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin unberührt, sie ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.
- (4) Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die im Rahmen des Auftrages tätig werden sollen, dem Auftraggeber vorher zu benennen und Angaben zu deren Qualifikation zu machen.

Sofern der Auftraggeber dem Einsatz dieser Personen aus triftigen Gründen widerspricht, dürfen die betroffenen Mitarbeiter nicht bzw. nicht länger zur Erfüllung des Vertrages eingesetzt werden.

### § 3 Geheimhaltung und Datenschutz

Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge - auch nach Abschluss des Auftrages - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Dazu zählt u. a. auch, dass sich der/die Auftragnehmer/in der Kontrolle derjenigen oder desjenigen Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, in deren/dessen Land die Verarbeitung der Daten erfolgt, unterwirft, soweit diese/r durch Landesrecht befugt ist. Der/Die Auftragnehmer/in hat eine entsprechende Verpflichtung der Beschäftigten sicherzustellen. Soweit sich der/die Auftragnehmer/in zur Durchführung der von ihr zu erbringenden Leistungen Dritter bedient (§ 2 Abs. 3), hat er/sie diese vertraglich zur Einhaltung der vorgenannten Vorschriften zu verpflichten.

### § 4 Zusammenarbeit

Der/Die Auftragnehmer/in ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber durchzuführen und diesen über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Umsetzungsphasen des Auftrags in angemessener Weise zu unterrichten. Über Besprechungs- und Präsentationstermine werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer/in im Laufe der Durchführung des Auftrags entsprechend dem Arbeits- und Terminplan (§ 2 Abs. 2) Vereinbarungen getroffen.

### § 5 Berichte

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in verpflichtet sich zur schriftlichen Berichterstattung über Art und Umfang der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen. Die schriftliche Berichterstattung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Rechnungslegung gemäß § 8 dieses Vertrages. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber hat der/die Auftragnehmer/in die gemäß dem aufgestellten Termin- und Arbeitsplan nach § 2 Abs. 2 des Vertrages zu erzielenden Ergebnisse mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (2) Soweit Abstimmungsbedarf auf Seiten des Auftraggebers besteht, hat der/die Auftragnehmer/in die dafür erforderliche Präsenz vor Ort der von ihm/ihr für die Durchführung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.
- (3) Die Finanzierung der Organisation und Durchführung der Leistung erfolgt aus Mitteln Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“. Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit hat der/die Auftragnehmer/in stets auf die Finanzierung durch das Förderprogramm sowie auf die Beauftragung durch das MASGF hinzuweisen. Dies ist in der gesamten Umsetzung des Auftrags entsprechend darzustellen. Bei der Erstellung der Publikationen und anderen Materialien im Rahmen des Auftrags sind die Gestaltungsregelungen des „Styleguides im Förderprogramm IQ“ anzuwenden. Vorgaben und Vorlagen werden dem/der Auftragnehmer/in durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der/die Auftragnehmer /in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß §§ 88 Absatz 1 und 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem/der Auftragnehmer/in bzw. wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

Hierzu hat der/die Auftragnehmer/in den prüfenden Stellen den Zutritt zu seinen/ihren Räumlichkeiten zu gewähren. Der/Die Auftragnehmer/in hat die Auskünfte in der jeweils erbetenen Form zu erteilen. Es ist jederzeit Einsicht in die entsprechenden Dateien, Akten und sonstige amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen durch Vorlage oder aufbereitete Auswertung zu gewähren.

- (6) Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin hat sämtliche Belege als Originale bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

### § 6 Fristen

- (1) Das Konzept ist dem Auftraggeber gemäß dem abzustimmenden Zeitplan (§ 2 Abs. 2) vorzulegen.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so hat der/die Auftragnehmer/in dieses unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Glaubt sich der/die Auftragnehmer/in in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistung behindert, so hat er/sie dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 7 Vertragsstrafe

- (1) Gerät der/die Auftragnehmer/in mit seiner/ihrer Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so hat er/sie an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede vollendete Woche des Verzuges 0,3 % der Auftragssumme, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragssumme. Jeder Werktag einer angefangenen Woche, an dem der Leistungsverzug vorliegt, wird als 1/6 Woche gerechnet.
- (2) Steht dem Auftraggeber wegen Verzug ein Schadenersatzanspruch zu, so sind aus dem Vertrag herrührende gezahlte Vertragsstrafen hierauf anzurechnen.
- (3) Das Recht des Auftraggebers, von dem/der Auftragnehmer/in wegen des Verzuges oder von ihm/ihr bzw. seinen/ihren Unterauftragnehmern zu vertretenden Unvermögens, Schadenersatz zu verlangen, bleibt in Ansehung der vorstehenden Bestimmungen unberührt. Bis zur vollständigen Befriedigung der Ersatzansprüche des Auftraggebers sind die dem/der Auftragnehmer/in durch Dritte gewährten Schadenersatzleistungen oder -ersatzansprüche an den Auftraggeber herauszugeben bzw. abzutreten.

### § 8 Vergütung

- (1) Für die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erforderlichen Besprechungen erhält der/die Auftragnehmer/in ein Festhonorar in Höhe von
- x Euro (inkl. gesetzliche Umsatzsteuer).
- (2) Sämtliche bei der Vertragserfüllung für den/die Auftragnehmer/in entstehenden Auslagen und Nebenkosten (z. B. Fahrgelder, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sind mit dem Festhonorar abgegolten.

Das Festhonorar wird aufgrund einer einzureichenden Rechnung als Gesamtsumme fällig.

Die Rechnung ist bis zum x.2018 einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Erbringung aller Leistungen. Bei der Beauftragung Dritter gewährte Skontobeträge sind an den Auftraggeber weiterzugeben.

### § 9 Haftung und Gewährleistung

- (1) Der/Die Auftragnehmer/in übernimmt dem Auftraggeber gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner/ihrer Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit, Kommunikation und Technik.
- (2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sowie die Ansprüche des/der Auftragnehmers/in verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Leistung abgenommen wurde.

### § 10 Urheberrecht

- (1) Die Ergebnisse stehen dem Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt zur Verfügung. Der Auftraggeber darf die Unterlagen des/der Auftragnehmers/in ohne dessen/deren Mitwirkung nutzen und ändern.
- (2) Bei der Erteilung von Unteraufträgen an Dritte hat sich der/die Auftragnehmer/in von dem Dritten sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Rechte zur Bearbeitung, Umgestaltung und Änderung einräumen zu lassen, um auch in diesen Fällen seinen/ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen zu können.
- (3) Der/Die Auftragnehmer/in versichert ausdrücklich, dass er/sie berechtigt ist, über sämtliche von ihm/ihr verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen und die in diesem Vertrag genannten Rechte dem Auftraggeber einzuräumen. Insbesondere versichert der/die Auftragnehmer/in, dass durch diese Maßnahme keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

### § 11 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber und der/die Auftragnehmer/in können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Differenzen über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, die eine weitere Zusammenarbeit unmöglich machen,
  - b) Leistungsverzug von mehr als vier Wochen gegenüber dem abgestimmten Zeit- und Arbeitsplan.
- (2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zulässig. § 323 Abs. 2 BGB findet entsprechende Anwendung.
- (3) Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der/die Auftragnehmer/in die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen. Gleiches gilt, wenn aus einem Grund gekündigt wird, den weder der Auftraggeber noch der/die Auftragnehmer/in zu vertreten hat.
- (4) Hat der/die Auftragnehmer/in den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten, soweit diese für den vertraglich vereinbarten Zweck verwertbar sind und der Auftraggeber Mittel bei einer Anschlussvergabe an einen Dritten ersparen würde. Diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches des Auftraggebers gegen den/die Auftragnehmer/in wird vorbehalten.
- (5) Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.

### § 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Streitigkeiten

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des/der Auftragnehmers/in und Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist Potsdam.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten hat der/die Auftragnehmer/in seine/ihre Sachverhaltsfeststellungen, Ansprüche oder sonstigen Streit befangenen Rechtspositionen schriftlich darzulegen.
- (3) Die darauf vom Auftraggeber getroffene Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der/die Auftragnehmer/in nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt. Hierzu erfolgt ggf. eine schriftliche Stellungnahme des Auftraggebers.

### § 13 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Allgemeine Geschäftsbedingungen, Liefer-, Leistungs- und sonstige Bedingungen des/der Auftragnehmers/in werden nicht Vertragsbestandteil.
- (2) Abreden, Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit nach Vertragsabschluss von der Europäischen Kommission Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, hat der/die Auftragnehmer/in diese nach schriftlichem Hinweis durch den Auftraggeber einzuhalten.
- (4) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch gleichwertige wirksame zu ersetzen.

Potsdam, den ..... , den .....

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Im Auftrag

.....  
(Auftraggeber)

.....  
(Auftragnehmer/in)